

Ingenieurvertrag

Projektbezeichnung

2026-UVgO-008-M173 Neu - Planungsleistung Sanierung der Erft-Ufermauern in Bad Münstereifel

bestehend aus:

Teil A (Allgemeine Regelungen)

Teil/e B

- ☐ C1 – Liste der Projektbeteiligten
- ☐ C2 – Vorläufige Honorarermittlung
- ☐ C3 – Vorläufige Punkteermittlung zur Honorarzone
- ☐ C4 – Abnahme von Ingenieurleistungen
- ☒ C5 – das finale Angebot des AN inkl. aller Bestandteile und Anlagen
- ☐ C6 –

Dieser Ingenieurvertrag besteht aus Teil A und aus Teil B. Es kann auch mehrere Teile B geben. Teil A enthält wesentliche Festlegungen über das Projekt, die Beteiligten und über allgemeingeltende Verpflichtungen. Teil B beinhaltet zusätzliche detaillierte Regelungen für den beauftragten Leistungsbereich. Verschiedene Teile B behandeln unterschiedliche Leistungsbereiche.

Teil A Allgemeine Regelungen

§ 1 Vertragsgegenstand, Beauftragung

Auftraggeber (AG)

Bezeichnung des Auftraggebers

Stadt Bad Münstereifel

Vertreter für die Vertragsunterzeichnung

Der Bürgermeister

Adresse

Markstr. 11-15, 53902 Bad Münstereifel

und

Auftragnehmer (AN)

Bezeichnung des Auftragnehmers

der AN, der in dem assoziierten Vergabeverfahren den Zuschlag erhalten hat

Vertreter für die Vertragsunterzeichnung

Adresse

vereinbaren die Erbringung von Leistungen für

1. Projektart:

☐ Neubau

☐ Umbau

☐ Erweiterung

☐ Modernisierung

☒ Instandsetzung

☐

2. Projektbezeichnung:

2026-UVgO-008-M173 Neu - Planungsleistung Sanierung der Erft-Ufermauern in Bad Münstereifel

Projektziele:

(kurze Beschreibung der Zielvorstellungen des AG bezüglich Nutzung, Qualitätsstandards, sonstige Planungsziele)

3. Leistungsbereiche:

- ☒ B 1: Ingenieurbauwerke
- ☐ B 2: Verkehrsanlagen
- ☒ B 3: Tragwerksplanung
- ☐ B 4: Technische Ausrüstung
- ☐ B 5: Bauphysik
- ☐ B 6: Brandschutz
- ☐ B 7: Geotechnik
- ☐ B 8: Vermessung
- ☐ B 9: Gebäudeplanung
- ☐ B 10: Freianlagen
- ☐ B 11: Leistungen nach Baustellenverordnung
- ☐ B 12: Bauleitplanung
- ☐ B 13: Landschaftsplanung

AG und AN sind sich darüber einig, dass die Leistungen wie folgt beauftragt werden:

- ☐ **Stufenloser Vertrag** (Beauftragung der in Teil B näher beschriebenen Gesamtleistung des AN durch Unterzeichnung dieses Vertrages).
- ☐ **Stufenvertrag** mit verbindlicher Festlegung der Leistungserweiterung (zunächst nur verbindliche Beauftragung der in Teil B näher beschriebenen Leistungen der 1. Stufe – bereits jetzt verbindliche Festlegung auf die Beauftragung der weiteren Leistungen der weiteren Stufe/n für den Fall, dass der AG das Projekt – weiter – realisiert).
- ☒ **Stufenvertrag** mit Option der Leistungserweiterung (zunächst nur verbindliche Beauftragung der in Teil B näher beschriebenen Leistungen der 1. Stufe – gesonderte Vereinbarung der Erbringung der weiteren in Teil B beschriebenen Leistungen der weiteren Stufe/n zu einem späteren Zeitpunkt).

§2 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

2.1 Der AN ist verpflichtet, alle für die Herbeiführung der Ziele (vgl. oben § 1) erforderlichen Leistungen aus der jeweiligen Leistungsphase der beauftragten Leistungsbereiche zu erbringen. Hiermit sind die im Leistungsbild beschriebenen im Allgemeinen erforderlichen Grundleistungen nach HOAI oder die im Teil B gesondert definierten Grundleistungen gemeint. Besondere Leistungen sind nicht umfasst. Diese werden in Teil B und/oder während der Planungs- und Bauzeit ggf. ausdrücklich beauftragt.

2.2 Der AN ist verpflichtet, dem AG rechtzeitig entsprechende Hinweise zu geben, wenn die Einschaltung weiterer Planer zur Erreichung des Gesamtprojekterfolgs erforderlich ist.

2.3 Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen mit dem AG und den anderen an der Planung Beteiligten abzustimmen.

2.4 Der AN ist verpflichtet, den AG rechtzeitig über Umstände zu informieren, die aus seinen Leistungsbereichen stammen und die zu Kostenerhöhungen oder Terminverzögerungen führen können, und soweit möglich dem AG Alternativen aufzuzeigen.

2.5 Der AN ist verpflichtet, den AG über die beabsichtigte Tatsache der Unterbeauftragung und deren Umfang vorab zu informieren. Der AG ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen zu widersprechen, falls in der Person des vorgesehenen Unterbeauftragten ein wichtiger gegen die Unterbeauftragung sprechender Grund vorliegt.

§3 Leistungen und Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der AG ist zur Zahlung entsprechend Projektfortschritt und den Vereinbarungen in Teil A § 4 sowie Teil B dieses Vertrages verpflichtet.

3.2 Der AG ist verpflichtet, umfassend und rechtzeitig an der Planung und Baurealisierung mitzuwirken. Hierzu gehören insbesondere soweit erforderlich die Erteilung entsprechender (weiterer) Aufträge an Planungs- und Baubeteiligte, die zeitnahe Entscheidung bei anstehenden Fragen über Planungs- und Bauinhalte und die Hinwirkung auf die weiteren Planungs- und Baubeteiligten zur rechtzeitigen Leistungserbringung und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Zurverfügungstellung von etwaigen Eigenleistungen des AG.

3.3 Der AG verpflichtet sich, alle Unterlagen und Nachweise zu übergeben, die für die Erstellung der Kostenberechnung i. S. des § 2 Abs. 11 HOAI sowie das Nachvollziehen dieser Kostenberechnung erforderlich sind.

3.4 Der AG benennt als vertretungsberechtigte Person Herrn/Frau

-
- ☐ Diese ist umfassend bevollmächtigt zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen jeder Art für den AG.
 - ☐ Diese ist rechtsgeschäftlich lediglich bevollmächtigt, für den Auftraggeber die folgenden Erklärungen abzugeben bzw. Handlungen vorzunehmen:
-

§4 Grundlagen des Honorars, Honoraränderungen, Aufrechnung

4.1 Die Honorarermittlung erfolgt, soweit diese anwendbar ist, auf Basis der HOAI in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Für nach Vertragsschluss beauftragte Leistungsstufen (vgl. § 1) richtet sich das Honorar nach der zum Zeitpunkt der späteren Beauftragung gültigen Fassung der HOAI. Die Einzelheiten zum Honorar sind in Teil B geregelt.

4.2 Das in Teil B geregelte Honorar kann sich erhöhen, wenn

- Leistungsänderungen nach Vertragsschluss angeordnet oder erforderlich werden,
- Anordnungen des AG dazu führen, dass abgeschlossene Leistungen oder Leistungsteile erneut erbracht werden müssen,
- der AG besondere Leistungen beauftragt,
- zeitliche Verzögerungen eintreten (vgl. auch unten Teil A § 9).
- bei stufenweiser Beauftragung sich die anzuwendenden anerkannten Regeln der Technik zwischenzeitlich geändert haben und aufgrund dessen Überarbeitungen der bereits erbrachten Leistungen nötig sind.

4.3 Soweit vertragliche Leistungen nach Stundensätzen abzurechnen sind, gelten nachfolgende Sätze als vereinbart:

Auftragnehmer (bzw. bei GmbH sowie anderen Gesellschaften gesetzlicher Vertreter), Beratender Ingenieur	gem.C5	€/Stunde
Projektleiter	gem.C5	€/Stunde
Sachbearbeitender Ingenieur	gem.C5	€/Stunde
Techniker, Konstrukteur	gem.C5	€/Stunde
sonstiges Personal	gem.C5	€/Stunde

4.4 Beim AN entstehende Nebenkosten darf dieser wie folgt berechnen:

☒ Pauschal

gem.C5

 € /

gem.C5

 % des sich aus diesem Vertrag ergebenden Honorars

☐ Zusätzlich zur Pauschale die folgenden Nebenkosten gegen Einzelnachweis:

☐ Gegen Einzelnachweis

☐ Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen

4.5 Der AN hat zusätzlich Anspruch auf Bezahlung der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.6 Der AG kann gegen die Honoraransprüche des AN nur mit Forderungen aufrechnen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder die dem AG aufgrund dieses Vertragsverhältnisses, insbesondere Mängeln der Leistung des AN, Schadenersatz oder Fertigstellungsmehrkosten, nicht jedoch aus anderen Vertragsverhältnissen zustehen.

§5 Termine/Fristen

- ☒ Die zeitliche Erbringung der Leistungen des AN ist wie folgt vorgesehen:

Planungszeit	von	gem.C5	bis	gem.C5
Bauzeit	von		bis	

- ☐ Eine terminliche Festlegung des Planungs- bzw. Baubeginnes ist derzeit noch nicht möglich. Daher wird lediglich die voraussichtliche Dauer wie folgt festgelegt:

Voraussichtliche Planungszeit _____ Monate

Voraussichtliche Bauzeit _____ Monate

Der Beginn dieser Zeiträume wird erst noch einvernehmlich festgelegt.

- ☐ Die Planungs- und Bauzeit wird einvernehmlich festgelegt, sobald die erforderlichen Klärungen stattgefunden haben.

- ☐ Soweit ein Stufenvertrag abgeschlossen wird, gelten die obigen Festlegungen zur Planungs- und Bauzeit für die Leistungen der 1. Stufe. Für folgende Stufen erfolgt eine einvernehmliche Festlegung der Planungs- und Bauzeit zum Beauftragungszeitpunkt.

§6 Nutzungsrecht

6.1 Der AG ist berechtigt, sämtliche Planungs- und sonstigen vom AN erbrachten Leistungen beim in § 1 dieses Vertrages beschriebenen Projekt zu nutzen. Die Verwendung für weitere Projekte des Bauvorhabens oder sonstige Bauvorhaben ist ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung des AN im Einzelfall möglich.

6.2 Im Anwendungsbereich des Urhebergesetzes bleiben dessen Regelungen vorrangig. Der AN ist berechtigt, in angemessenem Umfang, einschließlich Veröffentlichungen, das Objekt als Referenz zu benennen und auf seine erbrachten/vertraglich vereinbarten Leistungen entsprechend hinzuweisen.

§7 Abnahme der Leistungen, Haftung des Auftragnehmers

7.1 Der AN haftet für Fehler und Mängel seiner Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.2 Für den Fall, dass der AN wegen Schäden am Bauwerk in Anspruch genommen wird, kann er verlangen, dass der AG ihm die Möglichkeit einräumt, die für die Schadensbeseitigung erforderlichen Leistungen (Planung, Bauüberwachung, usw.) selbst erbringen zu dürfen, anstatt die erforderlichen Kosten hierfür zu tragen. Dies gilt nicht, falls die Selbsterbringung der Leistungen durch den AN für den AG unzumutbar ist.

7.3 Beide Vertragsparteien sind berechtigt, eine förmliche Abnahme der Leistungen des AN zu verlangen. Falls keine förmliche Abnahme verlangt wird, können die Leistungen des AN auch stillschweigend abgenommen werden, insbesondere durch vorbehaltlose Bezahlung der Schlussrechnung.

7.4 Hat der AN einen Teil der Leistungen erbracht, der als abtrennbare Teilleistung einer eigenständigen Abnahme zugänglich wäre, und kommt es vor den weiteren noch zu erbringenden Leistungen zu einer längeren Verzögerung oder Unterbrechung, deren Ursache nicht im Verantwortungsbereich des AN liegt, so kann der AN eine gesonderte Abnahme des bereits erbrachten Teiles der Leistungen verlangen.

§8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

8.1 Der AN verpflichtet sich, eine Berufshaftpflichtversicherung für die gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen mit folgenden Deckungssummen zu unterhalten:

Personenschäden	gem.C5	€
Sach- und sonstige Schäden	gem.C5	€

8.2 Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen des AG eine Bestätigung des Versicherers über Bestand und Höhe der Versicherung vorzulegen. Soweit er trotz Aufforderung und Nachfristsetzung die Bestätigung nicht vorlegt, ist der AG berechtigt, einen angemessenen Einbehalt vom Honorar des AN vorzunehmen und/oder den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

§9 Honoraränderung bei Verlängerung der Planungszeit/Bauzeit

Soweit die in § 5 dieses Vertrages vorgesehene Planungs- und/oder Bauzeit überschritten oder unterbrochen wird, verpflichten sich die Parteien zur Verhandlung über eine angemessene Honorarerhöhung. Diese soll insbesondere den nachgewiesenen Mehraufwand des AN abdecken. Für eine Verlängerung bzw. Unterbrechung der Planungs- und/oder Bauzeit, die aus dem Leistungs- oder Verantwortungsbereich des AN stammt, besteht kein Mehrvergütungsanspruch. Im Übrigen gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen sowie die Regelungen der HOAI.

§10 Vorzeitige Vertragsbeendigung

10.1 Der AG ist berechtigt, den Vertrag jederzeit frei oder aus wichtigem Grund zu kündigen. Kündigt der AG, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so ist der AN berechtigt, die erbrachten Leistungen voll sowie für den noch nicht erbrachten Leistungsteil 60 % der hierauf entfallenden Vergütung (ohne Nebenkosten) abzurechnen. Wenn der AG hiergegen innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Rechnung Einspruch erhebt, erfolgt eine neue Abrechnung nach der gesetzlichen Regelung (volle vereinbarte Vergütung abzüglich der im Gesetz vorgesehenen ersparten Aufwendungen sowie anderweitig erzielt oder erzielbarem Erwerb).

10.2 Der AN ist nur zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Soweit der AN aus einem wichtigen Grund kündigt, den er nicht zu vertreten hat, gelten für die Abrechnung der erbrachten sowie der nicht erbrachten Leistungsteile die Regelungen in § 10.1 dieses Vertrages.

10.3 AG und AN können sich auch einvernehmlich darauf verständigen, dass der AN keine/keine weiteren Leistungen aus dem Vertrag mehr zu erbringen hat (Aufhebungsvertrag). Eine solche Aufhebung des Vertragsverhältnisses liegt im Zweifel nur vor, wenn die Parteien sich auch ausdrücklich über die Vergütungsfolge für den nicht erbrachten Leistungsteil geeinigt haben.

10.4 Andere gesetzlich vorgesehene Kündigungsmöglichkeiten, insbesondere das Sonderkündigungsrecht nach Vorlage einer Planungsgrundlage und Kosteneinschätzung, bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§11 Außergerichtliche Streitbeilegung

AG und AN vereinbaren, dass vor Beschreitung des Rechtswegs bei allen aus diesem Vertrag resultierenden oder mit diesem in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten

- ☐ eine Mediation gemäß Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL-Bau)
- ☐ eine Schlichtung gemäß Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL-Bau)
- ☐ für den Fall, dass eine der Vertragsparteien oder deren Vertretung Mitglied der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau ist, ein Schlichtungsverfahren gemäß der Schlichtungsordnung dieser Kammer durchgeführt wird.

Soweit der AG, der AN oder beide eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten, ist vorab deren Zustimmung einzuholen.

AG und AN werden soweit erforderlich auf beteiligte Dritte einwirken, damit diese sich ebenfalls am außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren beteiligen.

Als Mediator/ Schlichter wird beauftragt: _____

Falls ungeachtet der oben (möglicherweise) erfolgten namentlichen Benennung (beispielsweise wegen Verhinderung oder zeitlicher Überlastung des hier benannten Mediators/Schlichters) eine (Ersatz-)Benennung erforderlich ist und die Parteien sich über diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung eines der Beteiligten einigen können, wird der Mediator/Schlichter auf Anfrage durch die Bayerische Ingenieurkammer-Bau benannt.

§12 Zusätzliche Vereinbarungen

12.1 Der AG ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Unterlagen in EDV-gerechter Form zu verlangen. Er ist dann verpflichtet, dem AN hierfür ein Pflichtenheft zu stellen und Regelungen für den Datenaustausch (z. B. virtueller Projektraum) zu treffen. Der AG ist verpflichtet, dies so frühzeitig zu tun, dass der AN sich hierauf einrichten kann. Soweit dem AN hieraus zusätzliche Kosten entstehen, verpflichten sich die Parteien, eine angemessene Regelung über die Erstattung dieser Kosten zu treffen.

12.2 Zur Verkürzung verwendet dieser Vertragstext die Begriffe Auftraggeber, Auftragnehmer, Beteiligter usw. Es sind hiermit die Vertrags- und sonstigen Beteiligten ohne Differenzierung der Geschlechtszugehörigkeit gemeint.

12.3 Der AN willigt in die Weitergabe seiner Kontakt- und Kommunikationsdaten an andere Projektbeteiligte ein.

☐ Der AG erklärt, über die Berechtigung zur Weitergabe der in der beiliegenden Liste der Projektbeteiligten mitgeteilten Daten zu verfügen.

12.4 AG und AN treffen folgende weitere Vereinbarungen:

12.4.1 Nutzungsrechte

In Ergänzung zu §6 des Vertrages vereinbaren die Parteien Folgendes:

12.4.1.1 Projektspezifische Nutzungsrechte

Der AG kann sämtliche Planungs- und sonstigen vom AN erbrachten Leistungen bei dem in diesem Vertrag

beschriebenen Projekt nutzen, ändern und verwerten und diese Rechte auf Dritte, insbesondere auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen. Die Übertragung dieser Rechte ist im vereinbarten Honorar enthalten und damit abgegolten.

Der AG ist auch berechtigt, das Bauwerk nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung des AN zu ändern, insbesondere zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen, wenn nach einer Interessenabwägung die Belange des Urhebers an seiner etwaigen urheberrechtlich geschützten Planung hinter den gleichfalls schutzwürdigen Interessen des AG zurücktreten und eine Erstellung des Werkes oder eine andere Beeinträchtigung i.S.v. § 14 UrhG durch die Maßnahme nicht zu besorgen ist. Der AG ist aber verpflichtet, den AN vor einer solchen Maßnahme anzuhören und seine Anregungen möglichst zu berücksichtigen.

Der AG darf auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung oder im Falle der Nichtbeauftragung weiterer Leistungen bei einer vereinbarten Stufenbeauftragung die Planung und/oder das Bauwerk ohne Mitwirkung des AN vollenden.

12.4.1.2 Verwendung für weitere Projekte

Die Verwendung für weitere Projekte des Bauvorhabens oder sonstige Bauvorhaben ist mit Zustimmung des AN im Einzelfall möglich. Diese Zustimmung ist nur erforderlich, soweit die Planung des AN urheberrechtlichen Schutz genießt. Die Regelungen des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) gelten in ihrem Anwendungsbereich vorrangig, soweit sie nicht dispositiv sind. Der AN darf in angemessenem Umfang und mit Zustimmung des AG das Objekt als Referenz benennen, auf seine erbrachten und vertraglich vereinbarten Leistungen hinweisen und hierzu veröffentlichen. Der AG darf seine Zustimmung verweigern, sofern wichtige Gründe, insbesondere der Geheimnisschutz oder Verschwiegenheitspflichten, entgegenstehen.

12.4.1.3 Urheberrechte Dritter

Der AN steht dafür ein, dass seine Planung frei von Urheberrechten Dritter ist und auf Dauer bleibt. Er stellt

den AG von möglichen Ansprüchen wegen Verletzung von Urheberrechten und Leistungsschutzrechten frei.

12.4.1.4 Geltung bei vorzeitiger Beendigung

Die vorstehenden Regelungen nach Ziff. 12.4.1-12.4.1.3 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet. Der AG darf auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung oder im Falle der Nichtbeauftragung weiterer Leistungen bei einer vereinbarten Stufenbeauftragung die Planung und/oder das Bauwerk ohne Mitwirkung des AN vollenden. Der AG bzw. dessen Rechtsnachfolger hat das Recht zur Veröffentlichung des nach den Plänen des AN errichteten Bauwerks, der Unterlagen und eventueller Modelle unter Namensangabe des AN.

12.4.2 Sonstiges

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden haben die Parteien nicht getroffen.

Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des AG zuständigen Stelle. Streitigkeiten berechtigen den AN nicht, die Arbeiten einzustellen.

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam sein oder werden sollten, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vereinbarungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen jeweils am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Vertragslücken.

Die Übergabe der Projektbeteiligtenliste erfolgt bei Beauftragung.

Der Vertrag wird mit Zuschlagserteilung geschlossen. Eine gesonderte Unterzeichnung ist nicht vorgesehen, sodass die nachfolgenden Unterschriftenfelder nicht zu nutzen sind.

Ort, Datum

entfällt

Ort, Datum

entfällt

für den AG

für den AN